

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

13. Jahrgang

Burg, 13.04.2007

Nr.: 07

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 95 Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen im Landkreis Jerichower Land am 22. April 2007 - Sitzung Wahlkommission..... 138
 - 96 Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Trinkwasserleitungen in der Gemarkung Genthin 138
 - 97 Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Trinkwasserleitungen Gommern - Vehlitz, Ortsnetz Gommern ... 140
3. Sonstige Mitteilungen
 - 98 Übung „Blaue Perle 2007“ des Lazarettregimentes 31, Berlin, in der Zeit vom 11.04. bis 19.04.2007 141
 - 99 Rahmenübung „Blauer Merkur 2007“ der Logistikbrigade 1, Delmenhorst, in der Zeit vom 21.04. bis 04.05.2007 141

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 100 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 der Stadt Möckern 142
 - 101 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Kade .. 143
 - 102 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Woltersdorf 144

- 103 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Biederitz 145
 - 104 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Hohenwarthe 147
 - 105 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Königsborn 148
 - 106 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Lostau 149
 - 107 Erste Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 16.11.2000 151
 - 108 Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Gerwisch (Vergnügungssteuersatzung) 152
 - 109 Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Hohenwarthe 155
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 110 Wahlbekanntmachung der Stadt Gommern - Berufung eines Briefwahlvorstandes zur Wahl des Kreistages sowie der Direktwahl des Landrates am 22.04.2007 157
 - 111 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Zabakuck 157
 - 112 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Karow 157
 - 113 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Wulkow 158
 - 114 Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Nielebock..... 158

115 Auslegung Entwurf 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Woltersdorf..... 158

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

116 Hinweisveröffentlichung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg..... 159

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

95

**Wahlbekanntmachung
zu den Kommunalwahlen im Landkreis Jerichower Land
am 22. April 2007**

Für den Fall, dass am 06.05.2007 eine Stichwahl zur Landratswahl stattfindet, wird die Wahlkommission in der Sitzung am 25.04.2007 um 07.00 Uhr über die Zulassung der Bewerbungen um das Amt des Landrates für die Stichwahl entscheiden.

Die Sitzung ist öffentlich.

Burg, den 30.03.2007

gez. Mangelsdorf
Vorsitzender

96

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

- Bezeichnung der Anlage:**
- Trinkwasserleitungen in der Gemarkung Genthin
 - 1. Trinkwasserleitung Genthin - Jerichow
 - 2. Trinkwasserleitung Genthin - Brettin
 - 3. Trinkwasserleitung Genthin - Parchen
 - 4. Trinkwasserleitung Genthin - Mützel
 - 5. Rohwasserleitung Scharteucke - Genthin
 - 6. Trinkwasserleitung Mützel, Mützler Weg

Antragsteller: TAV Trinkwasser- und Abwasserverband, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Genthin	6	230/1, 230/3, 231, 295, 296, 300, 301, 309/1, 310/1, 315, 316, 318/1, 319/1, 322/1, 323/1, 326/1, 331/1, 335, 336/1, 338/1, 340/1, 345, 368, 369/1, 430/1, 1526/240, 1547/294, 2413/229, 1158/435, 434/2, 1112/433, 432/5, 1151/426, 1150/425
	11	94/1, 97/1, 101/1, 106, 107, 113/2, 115, 117/1, 120/1, 130/1, 162/97, 170/108, 171/109, 8, 148
	12	25/2, 11/1, 14/1, 16/1, 18/1, 27/22, 27/62, 27/63, 27/64, 27/65, 27/66, 27/67, 27/68, 27/69, 57/1, 63/1, 133/53, 134/54, 139/60, 220/61, 221/61
	13	27/1, 34/1, 34/2, 361/39, 362/39, 363/39, 364/39, 365/39, 367/31, 385/46, 388/47, 360/41, 12/1, 13/1, 16/2, 26/2, 170/26, 171/26, 172/26, 10022, 168/26, 374/51, 250/50
	14	25/7, 26/1, 26/2, 27, 85/29, 89/30
	18	11/1, 54/5, 78/12, 10003, 10053, 10055, 10061
	19	90, 149/92, 199/88
	20	10004, 10006

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **23. April 2007** bis **21. Mai 2007** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin zu den Dienstzeiten und in der Stadt Genthin, Bauamt, Sachbereich Liegenschaften, Lindenstraße 2, 39307 Genthin montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, mittwochs, donnerstags von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr und dienstags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 27. März 2007

Im Auftrag

gez. Girke

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitungen Gommern - Vehlitz, Ortsnetz Gommern
Antragsteller: Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Gommern	3	287/16, 297/2, 298/6, 298/5, 300/21, 277/1, 277/3, 10146, 336/1, 334/1
	4	36, 850/53, 53/3, 855/53, 53/5, 53/10, 53/2, 53/9, 55, 11/91, 14/24, 112/1, 1326/113, 114, 117/2, 107, 1433/39, 116, 603/119, 120/1, 692/119, 604/120, 1463/50, 756/59, 739/50, 1070/70, 50/16, 1160/70
	5	5/2, 10/1, 15/1, 242/13, 13/1, 17/1, 220/17, 166/17, 271/7, 18/4, 18/5, 213/18, 11/2, 261/18, 262/18, 265/16, 263/18
	8	10039, 5, 512/6, 7, 10044, 607/27
	9	19, 21/1, 21/2, 21/3, 22/1, 141/2, 69/15, 1080/147, 148/1, 150
	13	43/55, 10022, 10019, 10014, 10018, 10020, 10026

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **23. April 2007** bis **21. Mai 2007** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin während der Dienstzeiten und bei der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, Steuer- und Liegenschaftsamt, Walter-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 27. März 2007

Im Auftrag

gez. Girke

3. Sonstige Mitteilungen

98

**Übung „Blaue Perle 2007“ des Lazarettregimentes 31, Berlin,
in der Zeit vom 11.04. bis 19.04.2007**

Das Lazarettregiment 31, Berlin, der Bundeswehr, beabsichtigt am in der Zeit vom 11.04. bis 19.04.2007 eine Übung „Blaue Perle 2007“ durchzuführen.

An der Übung nehmen . 200 Soldaten teil.
Beteiligte Fahrzeuge: 70 Radfahrzeuge
davon MLC 24 u. höher 8
Gewicht des schwersten Fahrzeuges : 60 to

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.

Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.

Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Im Auftrag

gez. Brendel

99

**Rahmenübung „Blauer Merkur 2007“ der Logistikbrigade 1, Delmenhorst,
in der Zeit vom 21.04. bis 04.05.2007**

Die Logistikbrigade 1, Delmenhorst der Bundeswehr, beabsichtigt am in der Zeit vom 21.04. bis 04.05.2007 eine Übung „Blauer Merkur 2007“ durchzuführen.

An der Übung nehmen . 700 Soldaten teil.
Beteiligte Fahrzeuge: 150 Radfahrzeuge
davon MLC 24 u. höher 18
Gewicht des schwersten Fahrzeuges: 78 MLC 78 to

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.

Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.

Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Im Auftrag

gez. Brendel

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

100

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Stadt Möckern**

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Möckern in der Sitzung am 13. März 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	8.757.500 €
in der Ausgabe auf	8.757.500 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.036.900 €
in der Ausgabe auf	2.036.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.459.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	250 v.H.
(Grundsteuer A)	
b) für die Grundstücke	340 v.H.
(Grundsteuer B)	

2. Gewerbesteuer

325 v.H.

Möckern, den 21. März 2007

Siegel

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA vom 17.04.07 bis 02.05.07 zur Einsichtnahme im Rathaus Möckern, Zimmer 2002, öffentlich aus.

Möckern, den 21. März 2007

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister

101

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kade

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kade in der Sitzung am 15.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2007** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2007** wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	462.000	EURO
in der Ausgabe auf	462.000	EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	184.800	EURO
in der Ausgabe auf	184.800	EURO

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **90.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2007** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

Kade, den 15.02.2007

gez. Beier
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 02.05. 2007 bis 10.05.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 03.04.2007

gez. Beier
Bürgermeister

102

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Wolterdorf

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007
der Gemeinde Wolterdorf**

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolterdorf in der Sitzung am 13.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
- in den Einnahmen	412.200 €
- in den Ausgaben	412.200 €
im Vermögenshaushalt	
- in den Einnahmen	159.600 €
- in den Ausgaben	159.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbesteuer	300 v.H.

Wolterdorf, den 13.02.2007

gez. Ehlert
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 18.04.2007 bis 02.05.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, 04.04.2007

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

103

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Biederitz

Gemäß des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO/LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Biederitz am 25.01.2007 folgende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2007 wird

	Festgesetzt In Höhe von
	€
<hr/>	
a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen	5.174.600
die Ausgaben	5.174.600
 b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen	3.427.400
die Ausgaben	3.427.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 480.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 aufgenommen werden dürfen, wird auf **900.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer			
a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		300	v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		300	v. H.
2. Gewerbesteuer		340	v. H.

Biederitz, den 25.01.2007

gez. Janke
Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 98, 99, 100 Abs. 2 und 102 Gemeinderordnung für das Land Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Jerichower Land am 16.03.2007 unter dem Aktenzeichen 15 02 60/2007 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sowie der Wirtschaftsplan 2007 der AKBmbH Biederitz liegen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 18.04.2007 bis 02.05.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, 04.04.2007

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

104

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Hohenwarthe

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007
 der Gemeinde Hohenwarthe**

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe in der Sitzung am 20.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen	1.509.900 €
- in den Ausgaben	1.509.900 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen	625.600 €
- in den Ausgaben	625.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 54.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	400 v.H.
Gewerbsteuer	250 v.H.

Hohenwarthe, den 20.02.2007

gez. Bergmann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 18.04.2007 bis 02.05.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, 04.04.2007

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

105

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Königsborn

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Königsborn

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsborn in der Sitzung am 14.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen	897.600 €
- in den Ausgaben	897.600 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen	715.100 €
- in den Ausgaben	715.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	230 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbesteuer	325 v.H.

Königsborn, den 14.02.2007

gez. Paschke
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 18.04.2007 bis 02.05.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, 04.04.2007

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

106

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007
der Gemeinde Lostau**

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lostau in der Sitzung am 23.01.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen auf 1.682.700 €
 - in den Ausgaben auf 1.682.700 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen auf 3.217.300 €
 - in den Ausgaben auf 3.217.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen wird auf 1.652.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	230 v.H.
Grundsteuer B	320 v.H.
Gewerbsteuer	250 v.H.

Lostau, den 23.01.2007

gez. Frommholz
 Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 98, 99, 100 Abs. 2 und 102 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Jerichower Land am 13.03.2007 unter Aktenzeichen 15 71 60 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 18.04.2007 bis 02.05.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, 04.04.2007

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

107

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Gerwisch

Gemeinde Gerwisch
 - Der Bürgermeister -

Gerwisch, den 08.03.2007

Erste Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 16.11.2000

Aufgrund der Gemeindeordnung §§ 6,44 Abs. 3 Nr. 1 für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5.10.1993 (GVBl.S.568) im Zusammenhang mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in den jetzt gültigen Fassungen beschließt der Gemeinderat Gerwisch am 08.03.2007 die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 16.11.2000.

Folgende Änderungen werden beschlossen:

§ 4

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

Der Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut.

Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit, im Übrigen jährlich **am 01.Juli als Jahresbetrag fällig.**

§ 5

Steuersatz

Der Absatz 1 erhält folgende Änderung:

Die Hundesteuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|----------------------------|-------------------|
| a) für den ersten Hund | 30,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 54,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 66,00 Euro |

Der Absatz 2 wird gestrichen.

§ 11

Hundesteuermarken

In Absatz 4 wird anstatt 20,00 DM = **5,00 Euro eingesetzt.**

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

In Absatz 2 wird die Geldbuße in Höhe von 1.000 DM **durch 500 Euro ersetzt.**

§ 15

Euroklausel

(entfällt)

§ 16

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

gez. Michalski
Bürgermeisterin

(Siegel)

108

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

**Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern
in der Gemeinde Gerwisch
(Vergnügungssteuersatzung)**

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA, GVBl. LSA S. 405), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch in seiner Sitzung am 08.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Gerwisch erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

Gegenstand der Vergnügungssteuer sind folgende im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel- und Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

**§ 3
Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit:

1. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe.
2. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

**§ 4
Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerschuldner sind auch

1. der oder die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 2 Nrn. 1 und 2 aufgestellt sind, wenn sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhalten;

2. der oder die wirtschaftlichen Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 2 Nrn. 1 und 2.

**§ 5
Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 2 Nrn. 1 und 2 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Spielgeräten nach § 2 Nrn. 1 und 2, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

**§ 6
Bemessungsgrundlage**

Bei der Vergnügungssteuer handelt es sich um eine Pauschalsteuer.

**§ 7
Steuersätze**

Bei der Vergnügungssteuer in den Fällen des § 6 Abs. 1 wird für jeden angefangenen Monat und für jedes Gerät festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte, zu Buchstabe c) und e) | 25,00 Euro |
| aa) mit Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind | 100,00 Euro |
| b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstaben c) und e) | 12,50 Euro |
| bb) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind | 50,00 Euro |
| c) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 510,00 Euro |
| d) Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können | 200,00 Euro |
| e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit | 10,00 Euro |

**§ 8
Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

**§ 9
Entstehung des Steueranspruches**

Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

**§ 10
Fälligkeit**

- (1) Für den Kalendermonat, in dem der Steueranspruch entsteht, ist die Steuer am 15. des folgenden Monats fällig.

Auf Antrag kann die Gemeinde

- eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
- eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres

gestatten.

- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. ag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

§ 12 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Gerwisch kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Gerwisch ist berechtigt, zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Die Gemeinde Gerwisch ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Gemeinde Beauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG LSA) i. V. mit § 11 des KAG-LSA und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSG-LSA getroffen worden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer

1. entgegen § 12 Absätze 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
2. entgegen § 14 Absatz 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 16 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bei der Gemeinde Gerwisch bereits angemeldete Geräte gelten als angemeldet im Sinne des § 11 Abs. 1.

§ 17 Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 13 a KAG-LSA

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern vom 13.06.1991 außer Kraft.

Gerwisch, den 08.03.2007

gez. Michalski
Bürgermeisterin

109

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Hohenwarthe

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe in seiner Sitzung am 20.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Hohenwarthe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach dem Gebührentarif zu dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte.
Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Stundung und Erlass

Im Einzelfall können Gebühren, deren Einziehung eine unbillige Härte wäre, gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die Friedhofsgebührensatzung einschließlich Gebührentarif vom 06.11.2001 tritt somit außer Kraft.

Hohenwarthe, den 20.02.2007

gez. Bergmann
Bürgermeister
Gemeinde Hohenwarthe

Anlage
Gebührentarif

Gebührentarif zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Hohenwarthe

I. Gebühren an Grabstätten

1. Reihengräber (für die Dauer von 25 Jahre)	
a) Gräber für Personen unter 5 Jahre	110,00 Euro
b) Gräber für Personen über 5 Jahre	200,00 Euro
c) Doppelgrabstätte	350,00 Euro
2. Wahlgräber (für die Dauer von 25 Jahre)	
je Grabstätte	240,00 Euro
3. Urnengräber (für die Dauer von 20 Jahren)	
a) für die Gestattung der Beisetzung einer Urne auf einem schon belegten Erdgrab	80,00 Euro
b) für eine Urnenreihenstelle	140,00 Euro
c) für die Gestattung der Beisetzung einer 2., 3. und 4. Urne auf einer Urnenreihenstelle	50,00 Euro
d) Urnenhain	180,00 Euro

Bei Verlängerung des Nutzungsrechts wird die Zeit der Nutzung vereinbart und die Gebühr nach den Jahresansätzen ermittelt.

II. Zusatzgebühren

a) Benutzung der Kapelle 80,00 Euro

III. Einebnungsgebühr von Grabstellen

a) Gräber von Personen unter 5 Jahre	105,00 Euro
b) Gräber von Personen über 5 Jahre	130,00 Euro
c) Wahlgräber (Doppelgrabstellen)	260,00 Euro
d) Urnengrabstellen	80,00 Euro

2. Amtliche Bekanntmachungen

110

Stadt Gommern

Wahlbekanntmachung der Stadt Gommern Berufung eines Briefwahlvorstandes zur Wahl des Kreistages sowie der Direktwahl des Landrates am 22.04.2007

Zur Prüfung und Zulassung der eingegangenen Wahlbriefe und zur Ermittlung des Wahlergebnisses zur Briefwahl wurde durch die Wahlleiterin **ein Briefwahlvorstand** berufen.

Der Briefwahlvorstand tritt am 22.04.2007 um 15.00 Uhr, in der Stadtverwaltung Gommern, Sitzungssaal, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, zusammen.
Die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes ist öffentlich.

Gommern, den 05.04.2007

gez. Fritsch
Wahlleiterin

111

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Zabakuck hat in seiner Sitzung am 20.03.2007 die Jahresrechnung 2005 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 02.05.2007 bis 10.05.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 29.03.2007

gez. Ehrenbrecht
Bürgermeister

112

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Karow hat in seiner Sitzung am 22.03.2007 die Jahresrechnung 2005 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 02.05.2007 bis 10.05.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 29.03.2007

gez. Franke
Bürgermeister

113

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Wulkow hat in seiner Sitzung am 29.03.2007 die Jahresrechnung 2005 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 02.05.2007 bis 10.05.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 05.04.2007

gez. Schönefeld
Bürgermeister

114

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nielebock hat in seiner Sitzung am 14.03.2007 die Jahresrechnung 2005 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 02.05.2007 bis 10.05.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 02.04.2007

gez. Behrendt
Bürgermeister

115

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Woltersdorf

**Bekanntmachung
Beschluss Nr. 09 / 03 /2007**

Auslegung Entwurf 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Woltersdorf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Woltersdorf hat in seiner Sitzung am 02.04.2007 die Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Woltersdorf beschlossen.

Geplant ist die Ausweisung einer Sondergebietsfläche „SO – Wind“

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung mit Umweltbericht in der Zeit

vom 26.04.2007 bis 29.05.2007 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz– Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser Fachbereich 3 und in der Nebenstelle Heyrothsberge, Berlinerstraße 25, 39175 Heyrothsberge zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, den 04.04.2007
Im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

116

Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg
Der Verbandsvorsitzende

Hinweisveröffentlichung

Am 30.05.2007 um 16:00 Uhr

im Raum 143 des Landesverwaltungsamtes Magdeburg
Olvenstedter Straße 1 – 2 in 39108 Magdeburg

findet die nächste Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg statt. Die Sitzungsbekanntmachung einschließlich der Tagesordnung wird im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Nr. 5 am 15.05.2007

veröffentlicht.

Das Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt ist zu beziehen bei Frau Bergner (Telefon-Nr. 0345/514-1275) Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle.

Magdeburg, den 03.04.2007

gez: Dr. Lutz Trümper
Vorsitzender

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.